

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung der Revision des kantonalen
Strassenrichtplanes, Teilrichtplan «Wanderwege»**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Genehmigung der Revision des kantonalen Strassenrichtplanes, Teilrichtplan «Wanderwege». Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus:

I. Ausgangslage und Überblick

Gemäss Art. 30 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100) stellt der Regierungsrat den kantonalen Strassenrichtplan auf, welcher der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Gemeinden haben ein Mitspracherecht. Der aktuell gültige kantonale Strassenrichtplan, Teilrichtplan Wanderwege, wurde mit kleinen Änderungen in den Gebieten Wilchingen, Dörflingen, Nordranden und im Reiat vom Kantonsrat mit Beschluss vom 6. Mai 2013 genehmigt.

Die kantonale Geoinformationsverordnung vom 3. Dezember 2013 (KGeoIV, SHR 211.501) verpflichtet das Kantonsforstamt, bis Ende 2017 die Geodaten für die Fuss- und Wanderwege zu digitalisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus diesem Grund wurden in den Jahren 2012 und 2013 sämtliche vorhandenen analogen und digitalen Daten zum Wanderwegnetz in einem geografischen Informationssystem erfasst und analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Dokumentation teilweise erheblich von der bestehenden Signalisation im Gelände abweicht. Mehr als die Hälfte der Routen weist schwerwiegende Mängel auf. Beispielsweise verlieren sich einmal genannte Ziele vor deren Erreichung, es bestehen Lücken bei der Wegweisung oder es werden Zwischenziele erwähnt, welche in den Karten der Schweizerischen Landestopographie nicht enthalten sind.

Eine genauere Analyse des Wanderwegnetzes zeigte, dass nur eine Neuplanung und -beschilderung der Routen sinnvoll ist. Alle anderen Optionen führen zu einem unbefriedigenden Flickwerk. Die Basis der neuen Planungen bildet das bestehende Wanderwegnetz ab, so dass von einer Optimierung, und nicht von einem neuen Netz gesprochen werden kann.

Für das Projekt «Optimierung des Wanderwegnetzes im Kanton Schaffhausen» wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der kantonalen Fachstelle Langsamverkehr, der kantonalen Fachstelle Wanderwege, dem Verein Schaffhauserland Tourismus, dem Verein Schaffhauser Wanderwege und einem Planungsbüro, eingesetzt. Deren Ergebnisse führen zu einem gewissen Änderungsbedarf am aktuell gültigen Teilrichtplan Wanderwege. Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704) schreibt in Art. 7 vor, dass bei Aufhebung von in Richtplänen enthaltenen Wegen für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen ist. Diesem Artikel wird insofern entsprochen, als dass trotz Aufhebung einzelner Strecken die Verbindungsfunktionen erhalten bleiben und das Netz in einzelnen Gebieten, im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt von Mittelland-Kantonen, sehr dicht ist.

An der Bau- und Strassenreferententagung vom 28. Juni 2015 wurde den Gemeindevertretern eine erste Version vorgestellt sowie das weitere Vorgehen erläutert. Am 17. August 2015 fand eine Information der betroffenen kantonsinternen Ämter sowie Vereine statt. In den Monaten September und Oktober 2015 fanden regionsweise Workshops mit Gemeindevertretern statt, um allfällige Bedürfnisse und Verbesserungen an den Linienführungen berücksichtigen zu können.

1. Planungsgrundsätze

Der Teilrichtplan (einsehbar unter www.sh.ch; Parlament; Vorlagen [Regierung]) enthält das Netz der bestehenden (orange), der neuen (grün) und der aufzuhebenden (rot) Wanderrouten. Das künftige Wanderwegnetz setzt sich aus den bestehenden orangen und den neuen grünen Abschnitten zusammen. Alle roten Abschnitte werden aus dem heutigen Wanderwegnetz entlassen. Der in braun als Umgehung dargestellte Abschnitt in Schaffhausen betrifft die Umleitung bei Schiessbetrieb. Neu in den Richtplan aufgenommen wurden die bereits ausgeschilderten hindernisfreien Wege (Rollstuhlwanderwege), welche im Plan blau umrandet dargestellt sind.

Bei der Wahl der neu zu beschildernden Routen wurden folgende gesamtschweizerische sowie kantonale Planungsgrundsätze herangezogen:

1.1 Anschluss an den öffentlichen Verkehr

Sowohl der Start- sowie der Zielort sollen wenn immer möglich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

1.2 Attraktive Wegführungen

Die Wanderer wünschen sich generell abwechslungsreiche, erdige oder kiesige, geschwungene und wenn möglich schmale Wege. Hartbelag soll möglichst vermieden werden. Zudem entsprechen Wanderwege entlang von Gewässern einem Bedürfnis.

1.3 Integration von touristischen Sehenswürdigkeiten

Zwischen dem Start- und Zielort sollen sich Sehenswürdigkeiten wie Aussichtspunkte, historische Ortszentren, historische Verkehrswege, Naturschönheiten und Naturschutzgebiete befinden.

1.4 Touristische Wertschöpfung

Die Routen sollen an schönen Grillplätzen, Restaurants, Besenbeizen, Rebhäuschen und Hofläden vorbeiführen, was dem einheimischen Gewerbe Wertschöpfung und den Wanderern Aufenthaltsqualität bringt.

1.5 Sicherheit

Es soll wenn immer möglich eine Wegführung abseits des Verkehrs gewählt werden, was zu mehr Sicherheit führt. Bekannte Gefahrenstellen werden umgangen.

1.6 Abgleich mit Nachbarnetzen

Die enthaltenen Routen müssen mit den Kantonen Thurgau und Zürich sowie mit der deutschen Nachbarschaft abgeglichen sein, sodass eine übergreifende Wegweisung möglich ist.

2. Unterhalt

Gemäss Strassengesetz sind die Gemeinden für den Betrieb und Unterhalt der im Richtplan enthaltenen Wanderwege zuständig (Art. 7 und 62 StrG). Folglich soll bei der Routenwahl sichergestellt sein, dass diese Wege auch einen ordentlichen und finanzierbaren Unterhalt zulassen. Stark verlässste oder verdreckte und für die Pflege schlecht zugängliche Abschnitte sind zu vermeiden. Die Fachstelle Wanderwege (Kantonsforstamt) ist zuständig für die Signalisation und den Unterhalt der gelben Wanderweg-Tafeln. Der Verein Schaffhauser Wanderwege ist - über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsforstamt - für den kleinen Unterhalt und die Markierungen (gelbe Rauten) zuständig.

3. Routenwahl und Ergebnis der neuen Planungen

Trotz dieser Planungsgrundsätze musste die Arbeitsgruppe bei der Routendefinition eine Auswahl unter vielen Möglichkeiten treffen. Im Vordergrund steht eine Ausschilderung für Ortsunkundige, welche die Region kennenlernen oder einzelne Touren machen wollen. Gleichzeitig dient sie jedoch auch der Naherholung der Schaffhauser Bevölkerung. Es soll nicht eine Fülle, sondern lediglich eine Auswahl an schönen Wegen ausgeschildert werden. Damit wird vermieden, dass ein unerwünschter Schilderwald entsteht. Es wurde auch Wert darauf gelegt, alle Gemeinden und Regionen möglichst gleich zu behandeln und, sofern Angebote möglich sind, allen etwas anzubieten.

II. Vernehmlassungsverfahren

Ein erster Entwurf des Teilrichtplans Wanderwege wurde am 1. März 2016 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Gleichentags wurde der Entwurf bis zum 30. April 2016 vom Baudepartement in Vernehmlassung gegeben. Eingeladen wurden die Gemeinden, welchen nach Art. 30 Abs. 2 StrG ein Mitspracherecht zusteht, die Regionalvertretungen der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen (Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss und Wanderwege vom 16. April 1993, SR 704.5), die Fachorganisationen der benachbarten Kantone

Zürich und Thurgau, das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die deutschen Landkreise Waldshut, Konstanz und Schwarzwald-Baar sowie weitere interessierte Kreise (Fach- und Interessenverbände).

Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren hat das Baudepartement die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bei der Ausarbeitung dieser Vorlage soweit möglich berücksichtigt. Bei einzelnen Hinweisen und Anträgen waren Rückfragen und Folgesitzungen nötig, welche entweder zu Plananpassungen oder zum Rückzug der Anliegen führten.

Generell kann gesagt werden, dass die im Vernehmlassungsentwurf unterbreiteten Änderungsvorschläge zur Anpassung des Teilrichtplans Wanderwege mehrheitlich positiv aufgenommen und begrüsst wurden. Ausser für ein kurzes Wegstück in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und einzelne Vorschläge von Vereinen konnte mit allen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Differenzen werden im Kapitel III beschrieben.

III. Die geplanten Änderungen bzw. Auswirkungen auf das Netz

1. Auswirkungen auf die Länge des Wanderwegnetzes

Das heute aktuelle Wanderwegnetz besteht aus rund 550 km beschilderten Wegen, aufgeteilt in 120 Wanderrouten. Für deren Beschilderung sind insgesamt ca. 400 Wegweiserstandorte (Stangen) vorhanden. Das optimierte Wanderwegnetz besteht aus rund 440 km Wegen, 250 Wegweiser-Standorten und ebenfalls aus 120 signalisierten Routen. Das alte Netz wird somit, bei gleicher Routenanzahl, um rund 110 km Wege und 150 Standorte reduziert werden, was zu Kosteneinsparungen beim späteren Unterhalt von Signalisation und Wegen führt. Das Netz konnte vereinfacht werden, womit auch eine klare und übersichtliche Zielwegweisung sichergestellt wird. Der Abgleich mit den Nachbarnetzen führt zu einer grenzüberschreitend abgestimmten Beschilderung. Der Anteil an befestigten Flächen (Hartbelag) konnte um 3 % auf neu 28 % reduziert und bekannte Gefahrenstellen (Wanderwege auf verkehrsorientierten Strassen) konnten umgangen werden.

2. Differenzen mit den Gemeinden

Der Regierungsrat hat den kantonalen Wanderwegrichtplan unter Beachtung des Mitspracherechts der Gemeinden aufzustellen. Können sich der Regierungsrat und eine Gemeinde nicht einigen, entscheidet der Kantonsrat bei der Genehmigung des Richtplanes (Art. 30 Abs. 3 StrG). Es besteht noch folgende Differenz:

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall lehnt das Brückenwegli zwischen der Laufenbrücke und dem Rheinfallareal (Laufengasse) als Wanderweg ab, sofern keine massgebliche Fremdfinanzierung zur Sanierung und Verbreiterung des bestehenden Belagsweges gefunden wird. Sie begründet es damit, dass aufgrund des mangelhaften Ausbaustandards kein ordentlicher Unterhalt möglich sei, was sich auf die Sicherheit negativ auswirke. Die Wanderwegführung über den Brückenweg hat eine grosse Bedeutung, da diese die Zürcher mit der Schaffhauser Rheinfallseite auf dem Festland

verbindet. Dem Kantonsrat wird deshalb empfohlen, diese Linienführung zu erhalten. Adäquate Alternativen gibt es keine. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss ist bei Belassen des Brückenwegs im kantonalen Wanderwegnetz verpflichtet, den Unterhalt sicherzustellen. Der Kanton kann sich aufgrund der überlokalen Nutzung (Rheinfluss) über das Härtekontingent (Art. 73 StrG) am baulichen Unterhalt beteiligen.

3. Nicht berücksichtigte Vorschläge von Vereinen

- 3.1 Einige Vereine fordern zur Minimierung des Gefahren- und Konfliktpotenzials die Trennung respektive Entflechtung von Wander- und Velowegen. Es wird auch verlangt, bei der Richtplanüberarbeitung keine Wanderwege neu auf bestehende Radwege oder Mountainbikerouten zu verlegen. Dies entspricht allerdings weder der Philosophie des Kantons Schaffhausen noch derjenigen der Stiftung Schweiz Mobil. Wo immer möglich soll ein Miteinander stattfinden können, sodass alle Nutzergruppen die attraktiven Wege geniessen dürfen. Eine Trennung ist nur dort sinnvoll, wo sich diese verschiedenen Nutzergruppen gegenseitig stören oder gefährden (z.B. bei steilen, schmalen Abfahrten). Diesem Grundsatz wurde in der vorliegenden Planung Rechnung getragen.
- 3.2 Die Naturfreunde Schaffhausen möchten zwei Wanderrouten zusätzlich aufrechterhalten, welche in den regionalen Sitzungen mit den Gemeinden entfernt wurden. Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Die eine ist touristisch nicht attraktiv, da sie entlang der Nationalstrasse Barmen-Merishausen führt. Die andere wurde ausgedünnt, da es zwischen Schaffhausen und dem Buchberghaus schon weitere Parallelrouten gibt.
- 3.3 Der Verein «Jagd Schaffhausen» möchte die vor einem Jahr eröffnete neue Wanderwegroute Stein am Rhein-Karollihof-Gailingen an diversen Orten einschneidend umlegen. Als Begründung wird angeführt, dass durch den neuen Wanderweg besonders in den Wintermonaten keine Rückzugsmöglichkeiten mehr für das Wild bestehen. Von einer allfälligen Umlegung betroffen wäre auch der kürzlich eröffnete und ausgeschilderte Gailinger Premiumwanderweg «Grenzgänger». Vor der Ausschilderung desselben wurde die schriftliche Genehmigung der Gemeinde Ramsen und der Stadt Stein am Rhein sowie der betroffenen Grundeigentümer eingeholt. Eine Umlegung des Wanderwegs wird als unverhältnismässig erachtet, zumal vor allem auf die Wintermonate hingewiesen wird, in denen ohnehin nur wenige Wanderer unterwegs sind. Auf die zweite Forderung von «Jagd Schaffhausen», den Wanderweg Chroobach-Soldatenwegli-Hemishofen zu erhalten, wurde eingetreten. Diese Forderung hatte auch der Gemeinderat Hemishofen gestellt.
- 3.4 Der Schwarzwaldverein hat zahlreiche Vorschläge eingebracht, welche bis auf einen berücksichtigt werden konnten. Dem Wunsch, eine Verbindung von der Holzbrücke beim Zoll Diesenhofen über Gailingen nach Gottmadingen auszuschildern, kann nicht entsprochen werden. Es handelt sich um deutsches Gebiet, welches durch den Schwarzwaldverein selber ausgeschildert werden muss.

4. Bauliche Anpassungen

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Abschnitte (im Plan dunkelgrün dargestellt) werden keine Neubauten oder Ausbauten der bestehenden Wege oder Pfade ausgelöst:

- 4.1 In der Gemeinde Beringen soll der Aufstieg von Guntmadingen zum Erlenboden neu über einen aufzuwertenden Hohlweg geführt werden (Bestandteil des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz [IVS], mit viel Substanz). Es wurde diskutiert, dieses Projekt eventuell über den Naturpark abzuwickeln.
- 4.2 Beim Karollihof in der Gemeinde Ramsen soll versucht werden, einen schmalen Fusspfad im oder am Rand des Gewässerraums der Biber zu realisieren.
- 4.3 In der Stadt Schaffhausen, zwischen dem Urwerf und dem Charlottenweg, wird über das Nationalstrassenprojekt Galgenbuck die erste Etappe dieses neuen Wegs realisiert. Die Fortsetzung muss noch geplant werden.

5. Umsetzung

Nach der Genehmigung des definitiven Teilrichtplans Wanderwege durch den Kantonsrat ist vorgesehen, die Umsetzung der neuen Beschilderung regionsweise über einen Zeitraum von drei Jahren von 2017 bis 2019 umzusetzen.

IV. Kostenschätzung für die Neubeschilderung

Die Planung und Neubeschilderung verursacht zusätzliche Kosten für Material von Fr. 180'000.--. Die Finanzierung geschieht über den normalen jährlichen Staatsbeitrag an die Wanderwege (Finanzposition 2341.362.3000), welcher während den drei Umsetzungsjahren 2017 - 2019 von Fr. 100'000.-- auf jeweils Fr. 160'000.-- pro Jahr angehoben wird. Aufgrund der künftig tieferen Unterhaltskosten kann der Staatsbeitrag ab dem Jahr 2020 auf Fr. 80'000.-- pro Jahr gesenkt werden. Damit ist das Projekt mittelfristig kostenneutral und langfristig sogar kostensparend. Die Markierung geschieht durch Mitarbeitende des Kantonsforstamtes (Forstbetrieb) und des Vereins Schaffhauser Wanderwege und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen und das Begehren der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sowie die Vorschläge der Vereine abzulehnen.

Schaffhausen, 5. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Beschlussentwurf über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplans, Teilrichtplan «Wanderwege» vom 28. Juni 2016

Der Strassenrichtplan, Teilrichtplan «Wanderwege» Revision 2016, kann unter www.sh.ch (Parlament; Vorlagen [Regierung]) eingesehen werden.

**Beschluss
über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplanes,
Teilrichtplan «Wanderwege»**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980,

beschliesst:

1.

¹ Der vom Regierungsrat am 5. Juli 2016 erlassene kantonale Strassenrichtplan, Teilrichtplan «Wanderwege», wird genehmigt.

² Er ersetzt den Strassenrichtplan, Teilrichtplan «Wanderwege», vom 6. Mai 2013.

2.

Die weitergehenden Begehren der Gemeinden werden abgewiesen.

3.

¹ Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Optimierung des Wanderwegnetzes im Kanton Schaffhausen

Revision 2016 des kantonalen Strassenrichtplans
Teilrichtplan Wanderwege

Legende

Wanderwege

- Bestehende Route
- Bestehende Route, Umgehung
- Neue Route auf bestehenden Wegen
- Neue Route auf neu anzulegenden Wegen
- Aufzuhebende Route

Hindernisfreie Wanderwege

- Bestehende Route

Kantonsgrenze

- Kantonsgrenze

Gemeindegrenzen

- Gemeindegrenzen



1:50'000

19.06.2016

